



VERBAND DES LEBENSMITTEL-EINZELHANDELS HAMBURG e.V.

SATZUNG**§ 1 NAME UND SITZ DES VERBANDES**

1. Der Verband führt den Namen:
"Verband des Lebensmittel-Einzelhandels Hamburg e.V."
und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Verbandes gegen seine Mitglieder ist Hamburg.

§ 2 ZWECK

1. Dem Verband obliegt es, die gemeinsamen Interessen des Lebensmittel-Einzelhandels im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die ihm angeschlossenen Kaufleute und Firmen zu fördern und zu schützen.
2. Zu diesem Zweck hat der Verband
 - a) die Interessen aller Mitglieder gegenüber staatlichen Organen und anderen Institutionen zu vertreten,
 - b) den Austausch wirtschaftspolitischer Informationen zu pflegen und den Mitgliedern in allen beruflichen Angelegenheiten beratend beizustehen,
 - c) tarifpolitische Verhandlungen mit Gewerkschaften über Löhne und andere Arbeitsbedingungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen,
 - d) seine Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zu beraten und gesetzlich zulässige Prozessvertretungen zu übernehmen. Die Prozessvertretung kann abgelehnt werden,
 - e) seine Mitglieder in anderen Angelegenheiten zu vertreten, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.Der Verband kann die Erfüllung dieser Aufgaben auf andere Arbeitgeber- oder Berufsverbände übertragen.
3. Der Verband umfasst weder die Aufgaben eines wirtschaftlichen Unternehmens noch die einer wirtschaftlichen Unternehmungsverbindung.
4. Der Verband verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT, BEDINGUNGEN

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können rechtlich selbständige Firmen und Berufsverbände solcher Firmen werden, die Einzelhandel mit den in § 12 dieser Satzung genannten Warengruppen betreiben und ihren Sitz im Wirtschaftsraum Hamburg haben.
Mitglieder von Berufsverbänden im Sinne von Satz 2 sind gleichzeitig Mitglieder des Verbandes des Lebensmittel-Einzelhandels Hamburg e.V.
2. Personen oder Personenvereinigungen, die dem Lebensmittel-Einzelhandel nahestehen, können förderndes Mitglied des Verbandes werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Ordentliche Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die dem Verband oder dem von ihm vertretenen Lebensmittel-Einzelhandel hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nicht davon abhängig, daß der Betreffende eine praktische Tätigkeit im Lebensmittel-Einzelhandel ausübt.
4. Ehrenmitglieder können von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entbunden werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 4 ANTRÄGE AUF MITGLIEDSCHAFT

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sollen schriftlich an den Verband gerichtet werden.
2. Bewerber können aufgefordert werden, alle Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft zu erteilen.
3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, von dem Verband Auskünfte und Beistand in allen den Lebensmittel-Einzelhandel betreffenden Fragen zu verlangen.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vorschrittmäßige Anträge der Delegiertenversammlung einzureichen.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann zum Vorsitzenden oder in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind an die Verbandssatzung gebunden und verpflichtet, den Verband in der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.
2. Es kann von den Mitgliedern verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu erteilen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
2. Der Verband kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
3. Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) grobe Verletzung der Satzung
 - b) bei berufsschädigendem Verhalten,
 - c) wenn Beitragsrückstände trotz wiederholter Mahnung nicht beglichen werden,
 - d) Missbrauch des Verbandes zu parteipolitischen oder wirtschaftlichen Zwecken.
4. Gegen den Ausschluss ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Beirat.
5. Beitragsverpflichtungen erlöschen mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft rechtsgültig beendet wurde.

§ 8 ORGANISATION

Der Verband wird von folgenden Organen verwaltet:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Delegiertenversammlung.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Vorsitzender und Stellvertreter sind den Mitgliedern gegenüber für die Führung der Verbandsgeschäfte verantwortlich.
2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer stehen jeweils bei der Delegiertenversammlung zur Wahl, auf der die Stellvertreter und die übrigen Beisitzer nicht neu gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Schatzmeister. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die dem Ausscheiden nächstfolgende Delegiertenversammlung einen Ersatzmann bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand soll zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind bezüglich der ihnen bekannt gewordenen nicht zur Weitergabe bestimmten Tatsachen auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 BEIRAT

Zur Beratung steht dem Vorstand und der Geschäftsführung ein Beirat zur Seite, der sich aus jeweils zwei Delegierten jeder Fachabteilung zusammensetzt. Der Beirat kann bis zur Hälfte seiner Zahl Delegierte zuwählen. Der Vorstand hat an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie ist mit einer Mindestfrist von drei Wochen schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung und der Wahlvorschläge, einzuberufen.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Fachabteilungen zusammen. Jede Fachabteilung entsendet je angefangene 25 Mitglieder ihrer Fachabteilung einen Delegierten, mindestens drei. Die Delegierten sind von den Fachabteilungen für jeweils drei Jahre zu benennen. Die Delegierten bleiben im Amt bis neue Delegierte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn diese von 10 % der Gesamtzahl der Delegierten verlangt wird.

4. Alle Anträge, welche Delegierte in der Delegiertenversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Verband zugegangen sein.
Wahlvorschläge müssen innerhalb derselben Zeit dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zugegangen sein. Die Vorschläge müssen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden, wenn sie von mindestens zehn Delegierten namentlich unterzeichnet sind.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung das beschließt. Hiervon ausgenommen sind Wahlvorschläge.
6. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der auf der ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.
8. Die Delegiertenversammlung hat folgende Pflichten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer (diese Rechnungsprüfer sollen beim Verband kein Amt bekleiden),
 - c) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - d) Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses,
 - e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge des kommenden Geschäftsjahres, Satzungsänderungen gemäß Ziffer 7 dieses Paragraphen,
 - f) Beratung von Anträgen gemäß Ziffer 4 und 5.
9. Der Wahlakt wird durch eine Wahlordnung bestimmt (Anlage).
10. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 FACHABTEILUNGEN

1. Zur Unterstützung der Organe des Verbandes werden folgende Fachabteilungen gebildet:
 - a) a) Lebensmittel/Feinkost
 - b) Frischfleisch
 - b) Obst/Gemüse
 - c) Fische
 - d) Brot
 - e) Wild/Geflügel
 - f) Reformhäuser
 - g) Kaffee/Tee/Konfiserie
 - h) Milch
 - i) Tabakwaren
 - k) Weine/Spirituosen
 - l) Handelsketten
2. Die Fachabteilungen wählen sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben im Amt bis der neue Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 EHRENAUSSCHUSS

1. Verletzt ein Verbandsmitglied seine Pflichten oder ist sein Verhalten geeignet, das Ansehen des Berufsstandes zu schädigen, z.B. durch unlauteren Wettbewerb, so kann der Vorstand den Ehrenausschuss anrufen.
2. Der Ehrenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er wird in der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Ehrenausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so ist für den Rest dieses Zeitraumes von dem Vorstand ein neues Mitglied zu bestimmen.

§ 14 GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer Vertretungsbefugnisse zu übertragen.
3. Der Geschäftsführer ist den Organen des Verbandes für ordnungsgemäße Durchführung aller Beschlüsse verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 15 BEITRÄGE

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Diese Beiträge sind auf schriftliche Aufforderung innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zahlbar. Bei Einwendungen des Mitglieds gegen die Beitragshöhe, sind auf Verlangen des Verbandes die Umsätze durch Vorlage der Umsatzsteuer-Jahreserklärung oder durch entsprechendes Testat des Steuerberaters nachzuweisen.
3. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.

§ 16 RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Vorstand ist zur Rechnungslegung verpflichtet.
2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung beschließen.
2. Auf dieser Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten vertreten sein. Die Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Versammlung vertretenen Delegierten gefasst werden.
3. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die zum Zweck der Auflösung einberufene Delegiertenversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

Diese Satzung wurde in der jetzigen Form auf der Delegiertenversammlung am 6. November 1995 beschlossen.